

33. , wie wichtig die Beiträge der Mitgliedstaaten zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung sind, stellt in dieser Hinsicht fest, dass während der sechsendsechzigsten Tagung der Versammlung keine Beiträge an den Fonds geleistet wurden, und bittet die Mitgliedstaaten, zu erwägen, zu dem Fonds beizutragen;

34. den Generalsekretär, auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Mittel- und Personalausstattung des Büros des Präsidenten der Versammlung, namentlich über alle technischen, logistischen, protokollarischen oder finanziellen Fragen, Bericht zu erstatten;

35. von den Bedenken, die hinsichtlich der bestehenden Protokollregelungen für den Präsidenten der Generalversammlung erhoben wurden, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vereinbarten Mittel nach besten Kräften weiter dafür zu sorgen, dass dem Präsidenten angemessene Protokoll- und Sicherheitsdienste und ausreichende Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen, damit er seine Aufgaben in einer der Würde und dem Rang seines Amtes angemessenen Weise wahrnehmen kann;

36. die Notwendigkeit, im Rahmen der vereinbarten Mittel dafür zu sorgen, dass dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung Fachpersonal innerhalb des Sekretariats zugewiesen wird, das die Aufgabe hat, den Übergang von einem Präsidenten zum nächsten zu koordinieren, das Zusammenwirken zwischen dem Präsidenten der Versammlung und dem Generalsekretär zu steuern und das institutionelle Gedächtnis zu bewahren, und ersucht jeden scheidenden Präsidenten der Versammlung, seinen jeweiligen Nachfolger über die gewonnenen Erkenntnisse und über bewährte Verfahren zu unterrichten.

RESOLUTION 66/295

Verabschiedet auf der 130. Plenarsitzung am 17. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.62, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/295. Verlängerung des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane

,
auf ihre Resolution 66/254 vom 23. Februar 2012, mit der sie den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane aufnahm,

vom Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Stärkung des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen, der Empfehlungen für verschiedene Interessenträger enthält¹⁷¹,

vom Bericht der Ko-Moderatoren des offenen zwischenstaatlichen Prozesses zur Führung offener, transparenter und alle Seiten einbeziehender

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

von der Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Sachverständigen der Menschenrechtsvertragsorgane, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und nichtstaatlicher Organisationen am zwischenstaatlichen Prozess und von ihren Beiträgen dazu,

, dass die Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane ein gemeinsames Ziel der Beteiligten ist, die nach der Charta der Vereinten Nationen und den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, mit denen Vertragsorgane geschaffen wurden, unterschied-